

Das
SV-
Statut

Mehr Demokratie
wagen!





Was ist ein Statut?



Was ist ein Statut?

In einem Statut ist aufgeschrieben, Was Wer Wann Wie machen kann.

Das Statut hält jegliche Vereinbarungen und Leitsätze, welche die schulische Zusammenarbeit betreffen, fest.

Über das Statut wird demokratisch abgestimmt. Es spiegelt somit den Willen der Mehrheit der, zur Abstimmung berechtigten, Anwesenden wieder.

Bei Handlungen die Schule betreffend dient es damit jedem*r Vertreter*in der Schüler*innenschaft als Leitfaden und verlässliche Grundlage.



Das Statut



Das neue SV-Statut

<p>Statut der Schüler*innenvertretung des Johanneums zu Lübeck vom XX.XX.202X</p> 	<p>Präambel</p> <p>Grundsatz</p> <p>Organe</p>	<p>Klassen sprecher* innen</p>	<p>KVV</p>	<p>Schüler* innen- Vertretung</p>
<p>Jahrgangs- Konferenz und Schüler*innen- Versammlung</p>	<p>Gremien- Arbeit In der SV</p>	<p>Schuko- Vertreter* Innen; LSP; SSP</p>	<p>Abwahlen</p> <p>Finanzen</p> <p>Protokolle</p> <p>Anträge</p>	<p>Organigramm</p>



Präambel

Die Schüler*innenvertretung stellt ein wichtiges Gremium im Mikrokosmos Schule dar. Die SV – Arbeit leitet der Grundsatz:

Die Schüler*innenwürde ist unantastbar.

Jedes Mitglied der Schüler*innenvertretung hat diesen Grundsatz zu verteidigen und zu achten.

Die Klassensprecher*innen-Voll-Versammlung hat am XX.XX 202X mit einer 2/3 - Mehrheit für die Gültigkeit dieses Statuts in diesem Wortlaut abgestimmt.

An dieser Stelle verweist die Schüler*innenschaft auf die Rechte einer Schüler*innenvertretung im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz § 79 ff., das Handbuch für Schüler*innenvertretungen in Schleswig-Holstein, in der von der Landesschüler*innenvertretung bereitgestellte Broschüre „Nutze dein Recht“.

Dieses Statut **beinhaltet die Grundregelungen der Arbeit aller Vertreter*innen der Schüler*innenschaft des Johanneums zu Lübeck** und ist stets zu befolgen.



„Die Präambel“ oder auch „Das Vorwort“...

... ist wie die Einleitung bei Texten. Es wird genannt, was im folgenden Text behandelt wird.

... verweist auf das Schulgesetz von Schleswig Holstein, in dem die Grundlagen für eine Schüler*innen-Vertretung festgelegt sind.

... verweist auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.



Vertretung der Schüler*innenschaft

Die Schüler*innenschaft wird durch gewählte Vertreter*innen repräsentiert. Alle Vertreter*innen handeln stets im Sinne der Schüler*innenschaft und vertreten die Meinung dieser. Sie haben unter keinen Umständen nach persönlichen Präferenzen zu agieren.

Um die Schüler*innenschaft in all ihren Facetten vertreten zu können, ist es wichtig, allen Schüler*innen die Mitarbeit zu ermöglichen und diese innerhalb der Schule zu bewerben. Die gewählten Vertreter*innen verpflichten sich dazu, die hierfür notwendigen Strukturen sowie den Austausch mit der Schüler*innenschaft unaufhörlich zu erweitern.



Im „Grundsatz“...

... steht, dass die Schüler*innenvertretung die Meinungen der Schüler*innen repräsentieren soll.
Dafür ist die eigene Meinung zweitrangig.

... ist festgehalten, dass die Schüler*innen-Vertretung immer weiter ausgebaut werden soll, um
möglichst alle Schüler*innen zu beteiligen und zu repräsentieren.



Organe

1. Klassensprecher*innen (§ 3) (Folien 12+13)
2. Klassensprecher*innen-Voll-Versammlung (§ 4) (Folien 14-19)
3. Die Schüler*innenvertretung (SV) bestehend aus mindestens zehn Schüler*innenvertreter*innen (§ 5) (Folien 20-24)
4. Freie SVler (§ 5) (Folie 23)
5. Zwei Schüler*innensprecher*innen (§ 6) (Folien 25+26)
6. Die Mini-Schüler*innenvertretung (Mini-SV) (§ 7) (Folien 27+28)
7. Schulkonferenz-Vertreter*innen (§ 8) (Folien 29+30)
8. Delegierte für das Stadt-Schüler*innen-Parlament und Landes-Schüler*innen-Parlament (§ 9) (Folien 31+32)
9. Jahrgangskonferenz (§ 10) (Folien 33+34)
10. Schüler*innenversammlung (§ 11) (Folien 35+36)
11. Weitere Gremien (§ 12) (Folien 37-39)

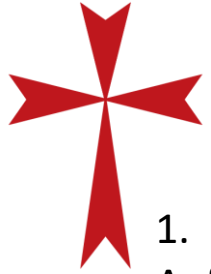


Unter „Organe“...

... sind die Ämter aufgelistet, für die nur Schüler*innen gewählt werden dürfen.

... sind die Versammlungen genannt, die von Schüler*innen einberufen und durchgeführt werden.

Die „Organe“ bilden als Ganzes die demokratische Organisation der Schüler*innenschaft, welche für die Mitbestimmung bei schulischen Themen steht.



Klassensprecher*innen

1. Aufgaben der Klassensprecher*innen

Aufgabe der Klassensprecher*innen ist es **die Anliegen der Mitschüler*innen vor den Lehrkräften der Klasse zu vertreten**. Sie haben die Verpflichtung **an der KVV teilzunehmen und die Klasse über die Arbeit und Beschlüsse dieser zu unterrichten**. Sie haben die Aufgabe, **der SV die Anliegen der Schüler*innen mitzuteilen**. Ab der 7. Klasse nehmen die Klassensprecher*innen **an den Klassenkonferenzen teil**, sofern diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz fungiert. Zudem haben die Klassensprecher*innen der einzelnen Jahrgänge das Recht, zu jeder Zeit nach Absprache mit allen Klassensprecher*innen der eigenen Jahrgangsstufe eine Jahrgangskonferenz einzuberufen.

2. Wahlen der Klassensprecher*innen

Innerhalb der ersten vier Wochen eines neuen Schuljahres werden in jeder Klasse **zwei Klassensprecher*innen** (1 offener Platz und 1 FIT* - Platz) für die Dauer eines Schuljahres gewählt und die Ämter möglichst paritätisch besetzt. **Die Wahl wird von der Klassenleitung oder einem nicht zur Wahl stehenden Klassenmitglied in einer geheimen Abstimmung durchgeführt**. Zur Wahl stellen darf sich jedes Klassenmitglied; außerdem dürfen Mitschüler*innen vorgeschlagen werden. Bei der Wahl hat jedes Klassenmitglied eine Stimme für den offenen Platz und eine Stimme für den FIT* - Platz. Diejenigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten und die Wahl annehmen, sind gewählt. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

3. Abwahlen der Klassensprecher*innen

Jedes Klassenmitglied kann eine Neuwahl beantragen; dieser muss die Klasse mit einer 2/3 Mehrheit zustimmen. Einer solchen Neuwahl muss die Klasse mit einer 2/3 Mehrheit zustimmen, bevor neue Klassensprecher*innen nach dem in § 3.2 beschriebenen Prinzip gewählt werden können.



Die „Klassensprecher*innen“...

... werden von der ganzen Klasse auf die Dauer eines Schuljahres gewählt.

... sollten Mitschüler*innen sein, die vertrauenswürdig sind und sich freiwillig engagieren.

... vertreten die Meinungen ihrer Klassenkamerad*innen gegenüber

- den Lehrkräften, welche die Klasse unterrichten.
- der KVV und der SV.

... nehmen an der KVV teil und

- berichten dort von den Meinungen und großen Themen aus der Klasse.
- berichten in der Klasse, was auf der KVV passiert ist.

... holen sich Hilfe bei der SV, wenn

- Fragen zur Schulorganisation vorliegen.
- es Probleme gibt (zum Beispiel mit Lehrkräften, ...)



Klassensprecher*innen-Voll-Versammlung

1. Die KVV setzt sich **aus allen Klassensprecher*innen der Schule, der SV und der Mini-SV** zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder der KVV sind ausschließlich die Klassensprecher*innen oder deren Vertretung. Dabei hat jede Klasse eine Stimme.
2. Die KVV wird **von der*dem KVV-Vorsitzenden geleitet**. Diese*r ist für die Ordnung in der Sitzung verantwortlich. Die SV bestimmt intern eine*n Vorsitzende*n der KVV. Diese*r übernimmt automatisch den Vorsitz der SVS. Für das Amt dürfen nicht die Schüler*innensprecher*innen eingesetzt werden.
3. Die KVV hat folgende Aufgaben:
 - **Wahlen der Ämter der Schüler*innen-Vertretung**
Ämter werden stets auf der ersten KVV im ersten Halbjahr gewählt. (§ 5.2, § 6.2, § 7.2, § 8.2, § 9.2)
 - **Wahlen der Vertrauenslehrkräfte** (1 offener Platz und 1 FIT* - Platz)
Aufgabe der Vertrauenslehrkräfte ist es Schüler*innen in sozialen Belangen zu unterstützen und die SV in ihrer Arbeit zu beraten.
Jedes Jahr wird von der KVV im zweiten Halbjahr, stets um ein Jahr versetzt, jeweils einer der Vertrauenslehrkräfte für die darauffolgenden zwei Schuljahre gewählt. Jedes Mitglied der KVV darf Lehrer*innen vorschlagen. Die Wahl wird von der*dem KVV-Vorsitzenden in einer offenen Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied der KVV darf die geheime Durchführung der Abstimmung beantragen; dieser Antrag ist bindend. Bei der Wahl hat jede vertretene Klasse auf der KVV eine Stimme für den offenen Platz und eine Stimme für den FIT* - Platz.



Die „Klassensprecher*innen-Voll-Versammlung (KVV)“...

... setzt sich aus allen Klassensprecher*innen des Johanneums zusammen.

... ist eine Austausch-Plattform von Meinungen der Schüler*innenschaft.

... wählt

- die SV (Folie 53).
- die Schüler*innensprecher*innen (Folie 56).
- die Vertrauenslehrkräfte (Folie 47).
- die Schulkonferenz-Vertreter*innen (Folie 60).
- die Stadt-Schüler*innen-Parlaments- und Landes-Schüler*innen-Parlaments-Deligierten (Folie 62).



Die Vertrauenslehrkräfte...

... sind Ansprechpartner*innen für alle Schüler*innen bei

- Problemen innerhalb der Klasse.
- Problemen mit Lehrkräften.
- persönlichen Problemen.

... stehen der SV beratend zur Seite und helfen z.B. bei der KVV



- **Bildung von Fachkonferenz-Gruppen**

Aufgabe der FK-Gruppen ist es, Interessen der Schüler*innenschaft in die Fachkonferenzen weiterzutragen und in beratender Funktion die Schüler*innenschaft auf diesen zu vertreten.

Pro Fach kann eine FK-Gruppe gebildet werden. Diese Gruppen bestehen zu je mindestens einem SV-Mitglied und weiteren Vertreter*innen aus der Schüler*innenschaft. Jede*r Schüler*in ist berechtigt, in einer solchen Gruppe mitzuwirken. Zwei FK-Vertreter*innen werden gruppenintern bestimmt, welche nach einer FK der SV und der KVV Bericht erstatten.

- **Bildung von Arbeitsgemeinschafts-Gruppen**

Aufgabe der AG-Gruppen ist es, Interessen der Schüler*innenschaft in die von der SchuKo gebildeten Arbeitsgemeinschaften weiterzutragen und die Schüler*innenschaft in diesen zu vertreten. Pro AG kann eine AG-Gruppe gebildet werden. Diese Gruppen bestehen zu je mindestens einem SV-Mitglied und weiteren Vertreter*innen aus der Schüler*innenschaft. Jede*r Schüler*in ist berechtigt, in einer solchen Gruppe mitzuwirken. Zwei AG-Vertreter*innen werden gruppenintern bestimmt, welche nach einem AG-Treffen der SV und der KVV Bericht erstatten.

- Diskussionen und Debatten

- **Austausch über Interessen der Schüler*innenschaft**

- **Anträge der Schüler*innenschaft (§ 16)**

- Einrichten von Arbeitsgruppen (§ 12)

- Beschluss und Veränderung des Statuts der Schüler*innenvertretung des Johanneums zu Lübeck (§ 17)



Die „Klassensprecher*innen-Voll-Versammlung (KVV)“...

... bildet Fachkonferenz-Gruppen.

In diesen Gruppen wird für das bestimmte Fach diskutiert, wie die Lehrplaninhalte besser vermittelt werden können. Dazu gehen 2-3 Gruppenmitglieder zu den Fachkonferenzen und tauschen sich mit den Lehrkräften und Eltern darüber aus.

... bildet Arbeitsgemeinschafts Gruppen.

In diesen Gruppen wird für die bestimmte, die Schule entwickelnde, Arbeitsgruppe diskutiert, was besprochen werden muss. Dazu gehen 2-3 Gruppenmitglieder zu den AG-Treffen und tauschen sich mit den Lehrkräften und Eltern darüber aus.

... diskutiert und stellt Anträge an die Schulkonferenz (SchuKo) und die Schüler*innenschaft, die KVV oder die SV

... richtet eigene Arbeitsgruppen ein.

... findet mindestens 1x zu Beginn eines Halbjahres statt.



4. Es findet **mindestens eine KVV innerhalb der ersten fünf Wochen eines neuen Halbjahres** statt. Für die Terminfindung dieser ordentlichen Sitzungen und möglicher außerordentlicher Sitzungen, sowie der Aufstellung einer Tagesordnung ist die*der KVV-Vorsitzende zuständig. Mit der Einladung zur ersten Sitzung im Schuljahr sollte das gültige Statut der Schüler*innenvertretung des Johanneums zu Lübeck mitgesendet werden.

5. Die KVV gilt dann als **beschlussfähig**, sobald alle Mitglieder mindestens eine Woche im Vorfeld eingeladen wurden und **mindestens die Hälfte aller Klassensprecher*innen erscheint**. Sollten weniger als die Hälfte der Klassensprecher*innen erscheinen, so wird eine außerordentliche KVV zu einem anderen Zeitpunkt einberufen, die auch als beschlussfähig gilt, wenn weniger als die Hälfte der Klassensprecher*innen erscheint.



Schüler*innenvertretung (SV)

1. Aufgaben der Schüler*innenvertretung

Aufgabe der Schüler*innenvertretung ist es, **die gemeinsamen Interessen der Schüler*innenschaft** gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften, den Elternvertreter*innen und Schulaufsichtsbehörden zu vertreten, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und Mitschüler*innen **bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften zu unterstützen**. Sie vertreten die Anliegen der Schüler*innenschaft auf der Schulkonferenz. **Außerdem hat sie zu jeder Zeit die Empfehlungen der Mini-SV zu beachten**. Darüber hinaus stellt sich die SV weitere **Aufgaben auf kulturellem, fachlichem, sozialem, schulpolitischem und sportlichem Gebiet**.

Projekte, Aktionen und Veranstaltungen

Die Schüler*innenvertretung verpflichtet sich dazu, Projekte, Aktionen und Veranstaltungen für die Schüler*innenschaft zu organisieren. Diese können von der Schüler*innenschaft vorgeschlagen und je nach Arbeitskapazität von der SV oder aber anderen engagierten Schüler*innen organisiert und durchgeführt werden.



Die „ Schüler*innen-Vertretung (SV)“ ...

... vertritt die Meinungen der Schüler*innen gegenüber den Lehrkräften, Eltern und der Schulleitung.

... unterstützt die Schüler*innen bei

- Problemen innerhalb der Klasse / mit Mitschüler*innen oder Lehrkräften.
- der Umsetzung von Ideen.

... verpflichtet sich Projekte, Aktionen und Workshops, wie der Orientierungsstufen-Filmabend oder den Klimaworkshop, durchzuführen.

... gestaltet zusammen mit der Schüler*innenschaft aktiv die Schule mit.

... arbeitet eng mit der Mini-SV zusammen.

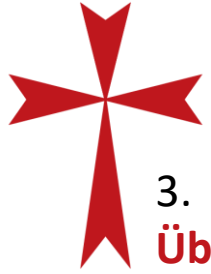


2. Wahlen der Schüler*innenvertretung

Innerhalb der ersten fünf Wochen eines neuen Schuljahres werden auf der KVV **mindestens zehn SV-Mitglieder** auf die Amtszeit eines Jahres gewählt. Die Wahl wird von der*dem KVV-Vorsitzenden in einer **offenen Abstimmung** durchgeführt. Jedes Mitglied der KVV darf die geheime Durchführung der Abstimmung beantragen; dieser Antrag ist bindend. Anwärter*innen auf den SV-Mitgliedsposten, dies schließt auch amtierende SV-Mitglieder ein, müssen bis spätestens eine Woche vor der KVV ihre Kandidatur bei der*dem KVV-Vorsitzenden kundgetan haben. Zur Wahl stellen dürfen sich alle Schüler*innen der Schule **ab der 8. Klasse**. Allen Anwärter*innen wird vor der Abstimmung Zeit eingeräumt, sich der KVV vorzustellen. Bei der Wahl hat jede vertretene Klasse auf der KVV mindestens zehn Stimmen. Die Anwärter*innen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben, sind SV-Mitglieder. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

Sobald es mehr als zehn Anwärter*innen auf die SV-Mitgliedsposten gibt, greift folgende Regelung:

Die SV wird erweitert, auf höchstens die Anzahl der Sitze der Schüler*innenschaft in der SchuKo. Dieser Anzahl entsprechend werden die SV-Mitglieder gewählt.



3. Freie SV-Mitglieder

Über die gesamte Schulzeit sind alle Schüler*innen dazu berechtigt als Freie SVler mitzuarbeiten.

- Um freies SV-Mitglied zu werden, muss die SV über die gewünschten Tätigkeiten der Schüler*innen informiert werden und die Kontaktdaten dieser bekommen.
- Ihre Aufgaben können vielseitig sein und reichen von Unterstützung der SV bei Projekten, Aktionen oder Workshops über die Mitarbeit in FK- oder AG-Gruppen bis hin zur Leitung von eigenen Gremien im Auftrag der SV.
- Alle SV-Anwärter*innen sind automatisch mit der Kandidatur Freie SV-Mitglieder und müssen noch vor der ersten KVV im Schuljahr einem Gremium ihrer Wahl beitreten.

4. SV-interne Satzung

- **Durch eine SV-interne Satzung darf die interne Arbeit der SV genauer geregelt werden.** Gemeint sind insbesondere die Beschlussfassungen, die Aufgabenverteilung und Wahlen, Projekt- und schulpolitische Arbeiten, Kooperationen und Gemeinschaftsarbeiten, Sitzungen, SV-Pausen, Versammlungen, Regelungen zur Verschwiegenheit, Nutzung des SV-Büros, SV-Traditionen, den Name der SV, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung und Finanzen.
- Die SV-interne Satzung unterliegt diesem Statut. Über die Gültigkeit und Änderungen der SV-internen Satzung entscheidet die von der KVV gewählte SV mit 2/3 Mehrheit. Sollte eine Satzung vorliegen, so ist diese stets zu Beginn eines neuen Schuljahres durch die neu gewählte SV zu beschließen und ist grundsätzlich bis zur nächsten SV-Wahl gültig.



Die „Schüler*innen-Vertretung (SV)“ ...

... besteht aus mindestens 10 Schüler*innen des Johanneums.

... wird von der KVV gewählt.

... besteht zusätzlich aus interessierten Schüler*innen aller Jahrgänge, die in Gremien die Schule mitgestalten.

... kann sich eine Satzung geben, in der interne Abläufe geregelt werden können.

Schüler*innen ab der 8. Klasse dürfen sich aufstellen lassen.



Schüler*innensprecher*innen

1. Aufgaben der Schüler*innensprecher*innen

Aufgabe der Schüler*innensprecher*innen ist es, **die Arbeit der SV anzuleiten** und als **Bindeglied zwischen Schüler*innenschaft und Schulleitung** zu fungieren. Sie sind wie die mindestens acht anderen SV-Mitglieder gewählte Schüler*innenvertreter*innen und übernehmen die dementsprechenden Aufgaben. Gerade diese Ämter erfordern ein großes Wissen über die Strukturen und internen Abläufe der SV und der Schule, weshalb ab dem zweiten Halbjahr interessierte SV-Mitglieder verstärkt in die Aufgaben, welche die Ämter der Schüler*innensprecher*innen mit sich bringen, einbezogen werden sollten.

2. Wahlen der Schüler*innensprecher*innen

Innerhalb der ersten fünf Wochen eines neuen Schuljahres wählt die KVV zwei Mitglieder der SV zu Schüler*innensprecher*innen. Die Wahl wird von der*dem KVV-Vorsitzenden in einer offenen Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied der KVV darf die geheime Durchführung der Abstimmung beantragen; dieser Antrag ist bindend. Voraussetzung das Amt zu übernehmen, ist **mindestens ein Jahr Mitglied der SV** gewesen zu sein. Sofern möglich, werden die Plätze paritätisch besetzt. Bei der Wahl hat jede vertretene Klasse auf der KVV zwei Stimmen. Diejenigen, welche mit einfacher Mehrheit gewählt wurden, sind Schüler*innensprecher*innen. Kommt es zu einer Stimmgleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.



Die „Schüler*innensprecher*innen“...

... werden von der KVV gewählt.

... leiten die Arbeit in der SV, soweit nötig, an.

... sind vor Allem für die Kommunikation mit der Schulleitung zuständig.

... arbeiten bereits ab dem zweiten Halbjahr interessierte SV-Mitglieder in diese Ämter ein.



Mini-Schüler*innen-Vertretung

Die Mini-SV hat zum Ziel, die jüngeren Schüler*innen an die Arbeit der Schüler*innenvertretung heranzuführen und diesen sowohl die Strukturen näher zu bringen als auch mehr Mitbestimmung zu geben.

1. Aufgaben

Die Aufgaben der Mini-SV bestehen darin, **die Beschlüsse der KVV im Voraus zu besprechen und gegebenenfalls Änderungsanträge zu stellen. Außerdem muss diese über die Arbeit der SV und alle wichtigen Themen informiert werden und kann Empfehlungen dazu abgeben.**

2. Zusammensetzung

Die Mini-SV setzt sich aus interessierten Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5-7 zusammen. Dafür wird mindestens zu Beginn jedes Schuljahres von der SV zur Teilnahme aufgerufen. **Die Teilnahme ist freiwillig,** beinhaltet aber wie in einer AG eine zu wünschende regelmäßige Teilnahme.

Mindestens zwei Mitglieder der Schüler*innenvertretung sind Teil der Mini-SV, um diese zu beraten und als Organisatoren und Moderatoren der Treffen zu fungieren.

3. Treffen

Die Treffen der Mini-SV finden regelmäßig, immer am gleichen Wochentag statt. Näheres dazu wird mit den teilnehmenden Schüler*innen abgesprochen und kann in der SV-Satzung geregelt werden.



Die „Mini-Schüler*innen-Vertretung“...

... besteht aus interessierten Schüler*innen des Johanneums.

... bespricht die Beschlüsse der KVV.

... empfiehlt der SV Handlungen.

Schüler*innen der 5. bis 7. Klassen dürfen an der Mini-SV teilnehmen. Diese trifft sich regelmäßig, um anstehende Themen zu besprechen und die Strukturen der Schüler*innenbeteiligung kennenzulernen.



Schulkonferenz-Vertreter*innen

1. Aufgaben der Schulkonferenzvertreter*innen

Die SchuKo-Vertreter*innen repräsentieren die Schüler*innenschaft auf der Schulkonferenz. Sie sind vollwertige SchuKo Mitglieder mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. **Entscheidungen sind nur nach ihrem Gewissen zu treffen und unterliegen keinen Weisungen.** Alle Mitglieder der SV sind automatisch Vertreter*innen auf der SchuKo. **Sofern die SV weniger Mitglieder als Sitze auf der SchuKo hat, werden die verbleibenden Sitze von der KVV durch eine Wahl besetzt.**

2. Wahl der Schulkonferenz-Vertreter*innen

Wenn nötig, wählt die KVV zu Beginn eines neuen Schuljahres Mitglieder der KVV als SchuKo-Vertreter*innen. Die Anzahl ist durch die Differenz der Menge der an die Schüler*innenschaft zu vergebenden Sitze auf der Schulkonferenz mit den Mitgliedern der SV gegeben. Die Wahl wird von der*dem KVV-Vorsitzenden in einer offenen Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied der KVV darf die geheime Durchführung der Abstimmung beantragen; dieser Antrag ist bindend. Zur Wahl stellen darf sich **jedes Mitglied der KVV ab der 8. Klasse.** Allen Aspirant*innen wird vor der Abstimmung Zeit eingeräumt, sich der KVV vorzustellen. Bei der Wahl hat jede vertretene Klasse auf der KVV die vorher bestimmte Anzahl an Stimmen. Diejenigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten, sind SchuKo-Vertreter*innen. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

Zudem können alle Schüler*innen des Johanneums kurzfristig als Ersatz-Vertreter*innen ernannt werden.



Die „Schulkonferenz-Vertreter*innen“...

... werden von der KVV gewählt.

... repräsentieren die Schüler*innenschaft auf der Schulkonferenz und

- diskutieren dort mit den Lehrkräften und Eltern über die Schulentwicklung.
- stellen Anträge.

Schüler*innen ab der 8. Klasse dürfen sich aufstellen lassen.



Landes-Schüler*innen-Parlament- und Stadt-Schüler*innen-Parlament-Delegierte

1. Aufgaben der LSP- und SSP-Delegierten

Aufgabe der LSP- und SSP-Delegierten ist es, die **Anliegen der Schüler*innenschaft des Johanneums zu Lübeck an das Landes-Schüler-Parlament und Stadt-Schüler-Parlament weiterzutragen** und diese zu vertreten.

Entscheidungen sind nur nach ihrem Gewissen zu treffen und unterliegen keinen Weisungen. Sie haben die Verpflichtung an den Sitzungen des LSP bzw. SSP teilzunehmen und die Schüler*innenschaft und **die SV über die Arbeit und Beschlüsse der Sitzungen zu unterrichten.**

2. Wahlen der LSP- und SSP-Delegierten

Die KVV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres ein Mitglied der Schüler*innenschaft als LSP-Delegierte*n, ein Mitglied der Schüler*innenschaft als SSP-Delegierte*n und je eine*n Stellvertreter*in. Die Wahl wird von der*dem KVV-Vorsitzenden in einer offenen Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied der KVV darf die geheime Durchführung der Abstimmung beantragen; dieser Antrag ist bindend. Zur Wahl stellen darf **sich jedes Mitglied der KVV ab der 8. Klasse.** Allen Aspirant*innen wird vor der Abstimmung Zeit eingeräumt, sich der KVV vorzustellen. Bei der Wahl hat jede vertretene Klasse auf der KVV eine Stimme für die LSP-Delegierten und eine Stimme für die SSP-Delegierten. Diejenigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten, sind Delegierte und deren Stellvertreter*innen. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.



Die „LSP- und SSP-Delegierten“...

... vertreten die Interessen der Schüler*innen im Landes- und Stadt-Schüler-Parlament.

... nehmen an Sitzungen des LSP und SSP teil.

... unterrichten die SV über die Beschlüsse der Sitzungen.

... werden von der KVV gewählt.

Schüler*innen ab der 8. Klasse dürfen sich aufstellen lassen.



Jahrgangskonferenz

1. Einberufen der Konferenz

Eine Jahrgangskonferenz kann **nach interner Absprache der Klassensprecher*innen eines Jahrgangs mit der SV einberufen werden**. Alle Schüler*innen des Jahrgangs können auf diese zugehen, wenn sie aufgrund bestimmter Themen eine Jahrgangskonferenz als sinnvoll erachten. Alle Schüler*innen des Jahrgangs müssen über eine anstehende Jahrgangskonferenz mindestens drei Tage im Voraus informiert werden.

2. Beschlüsse

Die Jahrgangskonferenz **kann jahrgangsbindende Beschlüsse fassen**. Um beschlussfähig zu sein, müssen mehr als die Hälfte der im Jahrgang vertretenden Schüler*innen anwesend sein. Für Beschlüsse wird eine absolute Mehrheit benötigt.

3. Anträge

Anträge können jederzeit und von allen Schüler*innen des Jahrgangs eingebracht werden. Sie sollten möglichst vor der Konferenz bei den Klassensprecher*innen angekündigt werden, um eine Nennung auf der Tagesordnung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können auch während der Konferenz noch Anträge eingebracht werden. Hierfür ist eine mündliche Erklärung notwendig.

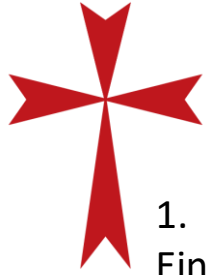


Die „Jahrgangskonferenz“...

... ist eine neue Entscheidungsinstanz bzw. eine neu geschaffene Konferenz, auf welcher Entscheidungen getroffen werden können.

... wird von den Klassensprecher*innen eines Jahrgangs in Absprache mit der SV einberufen.

... kann jahrgangsbindende Beschlüsse fassen.



Schüler*innenversammlung

1. Einberufen der Versammlung

Eine Schüler*innenversammlung kann **von allen Schüler*innen der Schule aufgrund eines bestimmten Anliegens von allgemeiner Relevanz bei der SV beantragt werden**. Diese bespricht innerhalb eines Zeitraumes von einer Woche intern die Dringlichkeit und Notwendigkeit des auf der Versammlung zu besprechenden Anliegens, stellt dieses auf der KVV vor und beruft ggf. eine Versammlung ein in Absprache mit der KVV. Alle Schüler*innen der Schule müssen über eine anstehende Schüler*innenversammlung mindestens drei Tage im Voraus informiert werden und daran teilnehmen können.

2. Beschlüsse

Die Schüler*innenversammlung kann für alle Schüler*innen bindende Beschlüsse fassen. Die Versammlung für Beschlussfassungen zu befähigen obliegt der SV. Dies sollte erst bei der Anwesenheit von mindestens einem Viertel bis mehr als der Hälfte der Schüler*innen der Schule geschehen. Für Beschlüsse wird eine absolute Mehrheit der anwesenden Personen benötigt.

3. Anträge

Anträge können jederzeit und von allen Schüler*innen eingebracht werden. Sie sollten möglichst vor der Konferenz bei der SV angekündigt werden, um eine Nennung auf der Tagesordnung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können auch während der Konferenz noch Anträge eingebracht werden. Hierfür muss ein Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

4. Zukunftsansichten

Die SV verpflichtet sich dazu, **eine solche Versammlung in naher Zukunft möglich zu machen**. Über dieses Gremium sollten nach und nach **die Wahlen der SV-Mitglieder, der Schüler*innensprecher*innen und der Vertrauenslehrkräfte für das anstehende Schuljahr abgehalten werden**. Dazu muss zu Beginn jedes Schuljahres eine Schüler*innenversammlung durchgeführt werden. Außerdem sollen für die gesamte Schule relevante Themen besprochen und sämtliche AGs vorgestellt werden.



Die „Schüler*innenversammlung“ ...

... ist eine neue Entscheidungsinstanz bzw. eine neu geschaffene Versammlung ALLER SCHÜLER*INNEN, auf welcher Entscheidungen getroffen werden können.

... wird von der SV in Absprache mit der KVV einberufen.

... kann für alle Schüler*innen bindende Beschlüsse fassen.

... soll möglichst bald eingerichtet werden.

... soll für die Wahlen der der SV-Mitglieder, der Schüler*innensprecher*innen und der Vertrauenslehrkräfte genutzt werden.



Gremienarbeit in der Schüler*innenvertretung

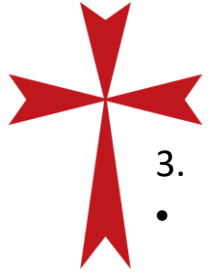
Folgende Regelungen gelten grundsätzlich für die Arbeit eines Gremiums, sofern nicht durch Regelungen, die durch das Gremium selbst mit 2/3-Mehrheit beschlossen wurden oder durch dieses Statut, anders vorgesehen.

Alle hier zuzuordnenden Gremien unterliegen den Beschlüssen der KVV und müssen in ständigem Austausch mit der SV stehen.

1. **Gremien sind neben der SV und der Mini-SV z.B. Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Teams und Komitees.** Auf den Treffen oder formellen Konferenzen, Sitzungen oder Versammlungen, kommen die Mitglieder zusammen, um Aufgaben und Arbeiten zu besprechen, zu organisieren, zu koordinieren, Beschlüsse zu fassen und Wahlen durchzuführen.

2. Sitzungen und Versammlungen

- Jedes Gremium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- Für jedes Gremium gilt eine Einladungsfrist von einer Woche, solange keine andere Frist von den Mitgliedern des bestimmten Gremiums beschlossen wurde.
- Alle Schüler*innen sind berechtigt, an den Treffen / Sitzungen der Gremien teilzunehmen.
- Ein Gremium ist dann beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Gremienintern wird zunächst zu Beginn jedes Schuljahres ein*e Vorsitzende*r ausgemacht. Diese*r ist für die Einladung zu und die Moderation bei den Gremiumssitzungen zuständig. Jedes Gremium ist dazu aufgefordert, das Amt der*des Vorsitzenden innerhalb der Mitglieder in regelmäßigen Abständen und mindestens nach einem Halbjahr weiterzugeben oder aufzuteilen, um eine möglichst große Mitgliederzahl mit dieser Aufgabe vertraut zu machen. Dazu steht jeweils der*die Vorgänger*in dem*der neuen Vorsitzenden zur Seite.
- **Jedes Gremium bestimmt ein*e Ansprechpartner*in, welche*r der SV über die Gremienarbeit berichtet.** Diese*r wird zu Beginn jedes Schuljahres bei der SV vorgestellt, um die Kommunikation zu gewährleisten.
- Für alle zu wählenden Ämter eines Gremiums muss eine Bezeichnung und Aufgabenbeschreibung vorhanden und einsehbar sein. Neben der*dem Vorsitzenden und einem*einer Ansprechpartner*in für die SV dürfen weitere Ämter durch das Gremium über eine einfache Mehrheit eingeführt werden.



3. Wahlen

- Wahlen werden innerhalb eines Gremiums veranlasst und durchgeführt. Dazu wird das Anstehen einer Wahl durch die*den Vorsitzenden rechtzeitig bekannt gegeben; spätestens mit der Einladung zur Sitzung. Die*der Vorsitzende kann nicht die eigene Wahl durchführen.
- Alle Anwärter*innen, die sich für das zu besetzende Amt zur Wahl stellen, haben das Recht sich dem Gremium vorzustellen und beim Wahlvorgang anwesend zu sein. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist vor der Wahl Entscheidungszeit einzuräumen. Anwärter*innen sind nicht stimmberechtigt.
- **Wahlen werden als offene Abstimmung, bei der die Stimmabgabe per Handzeichen oder Stimmkarte erfolgt, durchgeführt.** Die*der Vorsitzende muss auf das Wahlgeheimnis hinweisen. Das Zählen der Stimmen obliegt einer zuvor vom Gremium bestimmten Mitgliedergruppe; die*der Vorsitzende verkündet das Wahlergebnis. Wird das Ergebnis der Zählung von einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Gremiums umgehend nach der Abstimmung angezweifelt, so muss der Wahlvorgang wiederholt werden.
- Jedes Mitglied des Gremiums darf die geheime Durchführung der Abstimmung beantragen; dieser Antrag ist bindend. Bei einer geheimen Wahl erfolgt die Stimmabgabe über Stimmzettel. Die Auszählung der Stimmzettel obliegt einer zuvor vom Gremium bestimmten Mitgliedergruppe; alle Mitglieder des Gremiums dürfen den Auszählungsvorgang einsehen. Die*der Vorsitzende verkündet das abschließende Wahlergebnis.
- Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

4. Abwahlen und Neuwahlen

- **Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Gremiums darf die Neuwahl eines Amtes, das durch das Gremium gewählt wird, beantragen.** Der begründete Antrag muss in schriftlicher Form bei der*dem Vorsitzenden gestellt werden. Diesem Antrag muss das Gremium vor der Neuwahl mit 2/3 Mehrheit zustimmen.
- Sollte jemand sein Amt nicht mehr ausführen können oder vom Amt zurücktreten und es wurden keine Stellvertreter*innen vorab gewählt, welche das Amt in diesem Fall automatisch übernehmen, so kommt es zur Neuwahl. Um eine Neuwahl durchzuführen, muss die*der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Sitzung einberufen.



Die „Gremien“ ...

... können von allen Schüler*innen gebildet werden.

... werden geschaffen, um bestimmte Themen zu behandeln, welche

- die Schule betreffen.
- in Verbindung zur Schule und dem Bildungsauftrag stehen.

... benötigt mindestens eine*n Vorsitzende*n und eine*n Ansprechpartner*in für die SV.

... dürfen

- Entscheidungen treffen.
- Anträge an die KVV stellen.
- intern Wahlen abhalten.



Abwahlen und Neuwahlen

Abwahlen und Neuwahlen der auf der KVV gewählten Ämter

Folgende Ämter werden auf der KVV gewählt:

- SV-Mitglieder
- Zwei Schüler*innensprecher*innen
- Zwei Vertrauenslehrkräfte
- Schulkonferenz-Vertreter*innen
- Jeweils eine*n Landes-Schüler*innen-Parlament- & Stadt-Schüler*innen-Parlament-Delegierte*n

Jedes Mitglied der KVV darf die Neuwahl eines Amtes beantragen. Der begründete und zu unterschreibende Antrag muss in schriftlicher Form bei der*dem KVV-Vorsitzenden gestellt werden. Diesem Antrag muss die KVV vor der Neuwahl mit 2/3 Mehrheit zustimmen.

Sollte jemand sein Amt nicht mehr ausführen können und es wurden keine Stellvertreter*innen vorab gewählt, welche das Amt in diesem Fall übernehmen, so kommt es zur Neuwahl.

Um eine Neuwahl durchzuführen, muss die*der KVV-Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche KVV einberufen.



Die „Ab- und Neuwahlen“...

... dürfen von jedem KVV-Mitglied für jedes Amt beantragt werden.

... brauchen zur Durchführung eine 2/3-Mehrheit.

Beantragte Neuwahlen finden innerhalb von 3 Wochen in einer einberufenen KVV statt.



Finanzen

1. Geldmittel der SV werden nur für Zwecke der Schüler*innenschaft verwendet.
2. Die SV darf freiwillige Beiträge und Spenden entgegennehmen, sofern diese nicht mit Auflagen verbunden sind.
3. Die SV muss über alle Ausgaben stets mehrheitlich entscheiden. Bei SV internen Abstimmungen und Entscheidungen muss mindestens die Hälfte der SV-Mitglieder anwesend sein. Auch die KVV ist berechtigt über Ausgaben mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Die SV bestimmt intern ein*e Kassenwart*in. Diese*r verwaltet die finanziellen Mittel der SV und ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Dies berechtigt ihn*sie im Falle einer mehrheitlich beschlossenen Ausgabe von über 10€ mit fragwürdigem Verwendungszweck, ein Veto einzulegen. Ebenso hat er*sie die Verpflichtung, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
5. Sollte es zu Verstößen gegen § 14 kommen berät, die SV intern über weitere Maßnahmen.



Die „finanziellen Mittel“...

... werden durch eine*n, von der SV gewählten, Kassenwart*in verwaltet.

... werden nur für Zwecke der Schüler*innenschaft verwendet.

... dürfen auch durch Spenden und freiwillige Beiträge aufgebessert werden.

... dürfen nur über einen Mehrheitsbeschluss der SV oder der KVV ausgegeben werden.



Protokolle

1. Über Sitzungen aller Gremien der Schüler*innenvertretung ist stets ein Protokoll anzufertigen, das die folgenden Angaben beinhalten muss:

- Bezeichnung des Gremiums
- Datum und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung
- Die Namen der anwesenden Mitglieder und Beisitzenden
- Die behandelten Gegenstände und Anträge der Sitzung
- Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen

2. Aus der Mitte eines jeweiligen Gremiums wird ein*e Schriftführer*in bestimmt.

Das angefertigte Protokoll ist von dem*der Schriftführer*in und dem*der Vorsitzenden des Gremiums zu unterschreiben. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des jeweiligen Gremiums.

3. Die SV bestimmt intern eine*n Buchhalter*in. Diese*r ist für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle in den Gremien der Schüler*innenvertretung und die Aufbewahrung dieser verantwortlich. Die Protokolle sind zu den Akten zu nehmen und müssen zehn Jahre aufbewahrt werden.

4. Die wichtigsten Inhalte der Protokolle - welches Beschlüsse, für alle Schüler*innen relevante Themen und Weiteres umfasst - werden in regelmäßigen Abständen sowohl über die in der KVV sitzenden Klassensprecher*innen, als auch schulintern über für alle Schüler*innen zugängliche Kanäle verbreitet.



Die „Protokolle“...

... werden von einem*einer vorher bestimmten Schriftführer*in angefertigt.

... werden bei jedem Treffen eines Gremiums angefertigt.

... enthalten alle wichtigen Informationen und Beschlüsse des Gremiums.

... werden von dem*der Schriftführer*in und dem*der Vorsitzenden des Gremiums unterschrieben.

... werden von einem*einer, von der SV bestimmten, Buchhalter*in verwaltet und aufbewahrt.

... werden zusammengefasst und deren wichtigste Inhalte in regelmäßigen Abständen schulintern veröffentlicht.



Anträge

1. Anträge werden bei der*dem Vorsitzenden zur Abstimmung - nach Möglichkeit bis zu Beginn der Sitzung und in schriftlicher Form - eingereicht. Für die Abstimmung, sofern jede*m Mitglied des Gremiums der Antrag nicht in schriftlicher Form vorliegt, wird der Wortlaut des Antrages durch die*den Vorsitzende*n vor dem Gremium verlesen.
2. Vor der Abstimmung über zu beschließende Anträge wird Zeit eingeräumt, die Themen und Antragsgegenstände im Gremium zu besprechen.
3. Die Abstimmung über Anträge werden als offene Abstimmung durch die*den Vorsitzende*n durchgeführt, bei der die Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums per Handzeichen oder Stimmkarte erfolgt. Sollte mehr als 1/3 der Mitglieder des Gremiums die Abstimmung als geheime Abstimmung fordern, so erfolgt die Stimmabgabe über Stimmzettel.
4. Das Zählen der Stimmen oder Auszählen der Stimmzettel obliegt dem Vorstand; alle Mitglieder des Gremiums dürfen den Auszählungsvorgang einsehen. Wird das Ergebnis der Zählung von einem signifikanten Teil der Mitglieder des Gremiums umgehend nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
5. Die*der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis. Sofern keine anderen Vorgaben vorgesehen, gelten Anträge als beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
6. Den Regelungen der Gremiensitzung konform gestellte Anträge, müssen durch die*den Vorsitzende*n auf der Sitzung zur Abstimmung gebracht werden. Nur durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums kann die Abstimmung vertagt werden; die vertagte Abstimmung findet auf der nächstfolgenden Gremiensitzung statt.



Die „Anträge“ ...

... können von allen Schüler*innen zu jeder Zeit gestellt werden.

... müssen auf den Gremiensitzungen besprochen und abgestimmt werden.



7. Antragsarten

- Schulkonferenzenanträge

Die KVV beschließt **Anträge, die von den SchuKo-Vertreter*innen auf der SchuKo gestellt werden müssen**. Diese Anträge müssen bis zwei Tage vor der KVV der*dem KVV-Vorsitzenden mitgeteilt, während der KVV diskutiert und mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden. Jede*r Schüler*in ist berechtigt, solch einen Antrag zu stellen.

- Generelle Anträge

Das betroffene Gremium beschließt **Anträge, die je nach Antrag von der Schüler*innenschaft / den Klassensprecher*innen / der SV oder anderen Gremien umgesetzt werden sollen**. Diese Beschlüsse sind bindend und müssen eine einfache Mehrheit erlangen. Jede Schüler*in ist berechtigt, solch einen Antrag zu stellen.

- Dringlichkeitsanträge

Jeder Antrag kann in Verbindung mit einem Dringlichkeitsantrag gestellt werden, sofern eine Antragsfrist überschritten wurde und die Dringlichkeit mündlich begründet wird. Um über den Antrag zu diskutieren und abzustimmen, muss die Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit anerkannt werden. Sofern dies der Fall ist, greift der normale Antragsprozess. Jede Schüler*in ist berechtigt, solch einen Antrag zu stellen. Für dringliche Schulkonferenzenanträge, die nicht auf der letzten KVV vor der SchuKo gestellt werden konnten und trotzdem noch innerhalb der Antragsfrist der SchuKo-Anträge gestellt werden, kann eine außerordentliche KVV von der SV einberufen werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die SV.



Die „Antragsarten“ ...

... sind:

- Schulkonferenz-Anträge:

- Diese werden auf der KVV besprochen und abgestimmt. Danach werden sie auf der Schulkonferenz gestellt.

- Generelle Anträge

- Diese werden in dem betroffenen Gremium besprochen und abgestimmt. Sie können alle Schüler*innen, die Klassensprecher*innen oder bestimmte Gremien betreffen.

- Dringlichkeitsanträge

- Jeder Antrag kann in Verbindung mit einem Dringlichkeitsantrag gestellt werden. So können gute Ideen auch nach Ende der Antragsfrist noch besprochen und abgestimmt werden.

